

Weitere Beschlüsse und Verfügungen: Amtliche Publikation am Freitag, 27.07.2018

Generelles Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet Männedorf

Gestützt auf § Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden.

Das Ausbleiben von Niederschlägen und der starke Wind seit mehreren Wochen haben sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen eine grosse Trockenheit ausgelöst, so dass bereits kleine Funkenwürfe Brände entfachen könnten. Die Wetterprognosen sagen weiterhin heisses und trockenes Wetter voraus. Die Voraussetzungen für ein generelles Feuerverbot sind gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB somit gegeben.

Da das generelle Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Die Abteilung Präsidiales und Sicherheit verfügt am 27. Juli 2018:

1. Auf dem gesamten Gemeindegebiet Männedorf gilt ab sofort bis auf Widerruf ein generelles Feuerverbot.

Das Feuerverbot beinhaltet insbesondere:

- Keine offenen Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätzen)
- Kein Grillen mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden
- Kein Abbrennen von Feuerwerk
- Keine Höhenfeuer

2. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat, Bahnhofstrasse 10, 8708 Männedorf schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

3. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Männedorf, 27. Juli 2018

Abteilung Präsidiales und Sicherheit